

rung nicht so sehr in allzu grundlegenden Rechtsumstellungen, sondern vielmehr in einer wesentlichen Veränderung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Gesamtumstände“ (S. 182). Diese „Gesamtumstände“, die in der DDR Frauen z.B. die Vereinbarkeit von Familie und Beruf leichter machten als hierzulande, auch wenn Doppel- und Dreifachbelastung weiterhin die Regel waren, kommen vor. Deutlich wird allerdings auch, daß zwei Autorinnen unterschiedlicher Herkunft und Perspektive auch in ihren Einschätzungen der Realität differieren. Gerade für westliche Leserinnen dürfte die „Ost-Sicht“ da allerdings auch in Hinblick auf mehr Verständnis für nun auftauchende Rechtsfragen von Interesse sein.

Die weiteren Abschnitte des Buches befassen sich mit der Alterssicherung, dem Ehe- und Familienrecht inklusive der Regelungen, die Kinder betreffen, und zuletzt dem Schwangerschaftsabbruch. Die Regelungen in DDR und Bundesrepublik werden nacheinander dargestellt, was den direkten Vergleich erschwert, aber auch das punktuelle Nachlesen zur einen oder anderen Seite ermöglicht. Aus einem Guß sind eher die Teile zum Übergangsrecht und zur Abtreibung. Bei diesem Thema wird es dann auch – unumgänglich – politischer als sonst: Nach dem anfänglichen Appell an rechtspolitisches Engagement (S. 20), der noch Hoffnungen wecken konnte, schließt die Diskussion hier allerdings mit „realpolitischen Aussichten“ (S. 207) pessimistisch ab.

Die Autorinnen haben ihr Werk mit einem kurzen Überblick über die verfassungsrechtlichen Grundlagen – einschließlich der neuesten Diskussionen zur Verfassungsreform – eingeleitet. Sie fordern nach der Beschreibung der „Rechtsfortschritte für Frauen im Schnecken tempo“ (S. 14) „ein aufeinander abgestimmtes, differenziertes Gefüge von gleichem, d.h. geschlechtsneutrale, protektivem, d.h. schützendem Recht und kompensatorischem, d.h. ausgleichendem Recht“ (S. 20). Diese allgemeine Forderung, quer zu „entweder Gleichheit – oder Differenz“ – steht dann kleinteilig am Ende der folgenden Abschnitte unter den Stichworten „Reformanstöße“ und „Individuelle Konsequenzen“.

Aktion ist das Stichwort, weil sonst nichts passiert. Rechtspolitisch reformierendes Handeln wird da ebenso angeraten wie rechtlich fordernde oder individuell verändernde Lösungen, z.B. die Einbindung von Männern in Hausarbeit und Kinderbetreuung. Daß Frauen nicht „den Kopf in den Sand stecken“ (S. 104) sollten, macht dieser Überblick deutlich. Daß die Flut der behandelten Regelungen nicht nur teilweise undurchschaubar, sondern auch reformbedürftig ist, bleibt einzig mögliche Schlußfolgerung. „Sich über die (...) Rechtslage zu informieren, sollte (...) an erster Stelle ste-

hen“ (S. 104). Mit diesem Buch ist das fürs erste möglich, sowohl, was die Vergangenheit, als auch, was die Zukunft angeht.

Susanne Baer

Buchbesprechung

Ute Sacksofsky:

Das Grundrecht auf Gleichberechtigung

Schriftenreihe zur Gleichstellung der Frau Bd. 1, Baden-Baden 1991, 410 S.

Eine neue „rechtsdogmatische Untersuchung zu Art. 3 Abs. 2 GG“ bereichert das ohnehin schon breit gefächerte Literaturspektrum zum hier verfassungsrechtlich beleuchteten Problem der Gleichberechtigung von Frauen und Männern.¹ Der Titel der gerade erschienenen Freiburger Dissertation von Ute Sacksofsky weist auf die Zielrichtung hin: Das „Grundrecht auf Gleichberechtigung“ des Art. 3 Abs. 2 GG soll von Fehlinterpretationen befreit werden: neue „dogmatische Konturen“ (S. 349) sollen zu einer verfassungsrechtlichen Lösung derzeit noch offener Rechtsfragen, wie der Quotierung u.a. von Erwerbsarbeitsplätzen, führen.

Sacksofsky beginnt mit einer detaillierten und in der Knappheit häufig anspruchsvollen Untersuchung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Darin kommt sie zu dem Ergebnis, daß „jedes der Prinzipien, welches den dogmatischen Anspruch des Bundesverfassungsgerichts – Art. 3 Abs. 2 GG sei Differenzierungsverbot – charakterisiert, in der Anwendung nicht aufrechterhalten oder zumindest modifiziert wurde, sich häufig geradezu in sein Gegenteil verkehrt“ (S. 95 f.). Die in diesem Fall harsche Kritik findet sich trotz entsprechender Befunde allerdings leider nicht immer so deutlich – eine gewisse Freundlichkeit gegenüber dem BVerfG ist an vielen Stellen nicht zu übersehen und erstaunt angesichts des Ergebnisses der Arbeit. Denn daß es dem BVerfG z.B. „in erster Linie um den Abbau der Benachteiligung der Frau geht“ (S. 85), läßt sich so ohne weiteres wohl nicht behaupten.²

Ausgehend von ihrer Rechtsprechungskritik hinterfragt Sacksofsky in einem zweiten Teil die in der juristischen Literatur herrschende Interpretation des Art. 3 Abs. 2 GG als „Differenzierungs-

1 Die Frage nach der Steuerungs- und Regelungsfähigkeit von Recht, einem Grundsatzproblem in diesem Bereich, läßt Sacksofsky unbeantwortet (S. 160). Ihre Arbeit soll dafür nur den Rahmen bestimmen (S. 380).

2 Deutlicher – da distanzierter – fällt die Analyse bezüglich der USA aus (S. 294 ff.).

verbot“. Die umfangreiche, historisch gegliederte Auseinandersetzung läßt sie zu dem Schluß kommen, es werde allzu bereitwillig dem BVerfG gefolgt. Die Rechtswissenschaft müsse sich hier folglich auch dieselbe Kritik gefallen lassen. Die anderen, neueren Ansätze in Richtung objektiv-rechtlicher Interpretationen des Gleichberechtigungsgebotes seien aus grundrechtstheoretischen Gründen abzulehnen: Teils seien sie ignorant (S. 205), teils gefährlich (S. 204). Hier wird auch der klassische Ansatz der Arbeit erneut deutlich: Die Diskussion um objektive Funktionen der Grundrechte wird auch in anderen Bereichen geführt, die Argumente lassen sich hier, wenn auch noch lange nicht zu Ende gedacht, so ohne weiteres nicht in den Wind schlagen. Mittelbare Diskriminierung und Frauenförderung dürften zudem nicht die letzten „Geschlechterfragen“ sein, die verfassungsrechtlich zu entscheiden sind. Die Ableitung eines wie immer gearteten Verfassungsauftrags auch aus Art. 3 GG bedürfte hier vertiefter Diskussion, gerade weil es grundrechtstheoretische Bedenken gibt.

Erst im letzten Teil der Arbeit wird klar, warum Sacksofsky auf einen Verfassungsauftrag verzichten zu können meint. Hier kommt sie zu einer Neubestimmung des Gehalts von Art. 3 Abs. 2 GG als „Dominierungsverbot“. Klassisch mit dem methodischen Minimalkonsens (S. 318) – Wortlaut, Entstehungsgeschichte, Systematik – vorgehend, zeigt sie, warum „Art. 3 Abs. 2 GG als Dominierungsverbot“ und „Art. 3 Abs. 3 GG als Differenzierungsverbot zu verstehen sind“ (S. 348). Sie sieht dabei einen klaren Schutzzweck des Art. 3 Abs. 2 GG als vorgegeben: „Zugunsten von Frauen und eben vorrangig zu ihren Gunsten zu wirken“ (deutlich S. 374).

Die Arbeit folgt im Ergebnis dem in den USA zur Rassen-, aber auch zur Geschlechterfrage kritisch entwickelten Ansatz des „antisubordination-principle“³, der Gleichberechtigung als gruppenbezogenes Recht sieht.⁴ Die us-amerikanische Sicht wird – in erster Linie bezogen auf die Rassendiskriminierung – in dem vergleichenden Teil der Arbeit dargestellt. In diesem dritten Kapitel geht sie auf die Rechtsprechung des Supreme Court und die Literatur zur Rassendiskriminierung ein und weist schließlich auch auf neuere feministische Ansätze hin, deren „dogmatische Auswirkungen de lege lata“ jedoch begrenzt seien

(S. 302). Die Begrenzung dieser Ansätze auf die Rechtstheorie wird m.E. jedoch weder deren eigenem Anspruch noch den Entwicklungen insbesondere in Kanada, aber auch den USA gerecht. „De lege lata“ zeigt sich im anglo-amerikanischen Recht ohnehin nicht so bald oder so deutlich, wie es vielleicht hierzulande der Fall wäre.

Am Ende von Sacksofskys Arbeit stehen dann – und im Verhältnis zu kurz gefaßt – die „dogmatischen Konturen“ (S. 349) ihres Gleichberechtigungsverständnisses. Danach müßte das BVerfG jeweils prüfen, ob Frauen als Gruppe nachteilig betroffen seien (S. 359). Normen seien nur dann gleichberechtigungskonform, wenn eine Ungleichbehandlung mit „zureichendem Grund“ erfolge (S. 359). Für die Bestimmung dieses Grundes sei dann das Verhältnismäßigkeitsprinzip heranzuziehen (S. 366). Im Rahmen der Bestimmung eines zulässigen Zweckes, der mit einer Ungleichbehandlung verfolgt werde, falle Art. 3 Abs. 2 GG erneut ins Gewicht. Stelle eine Regelung Frauen schlechter (z.B. durch Festlegung auf traditionelle Rollen, S. 368), so werde ein unzulässiger Zweck verfolgt, die Regelung sei verfassungswidrig.

Was das konkret bewirkt, wird schließlich – aber ebenfalls sehr kurz – anhand der Fälle der „klassisch differenzierenden Norm“ (S. 373)⁵, der mittelbaren Benachteiligung und der Zulässigkeit von Frauenfördermaßnahmen angedeutet (S. 373 ff.). Für letztere sieht sie zwar Beschränkungen in sachlicher, zeitlicher und quantitativer Hinsicht (S. 378 f.), hält „die Quote“, derer Varianten es bekanntlich viele gibt, aber für grundsätzlich zulässig. Eine Stimme mehr.

In seiner Gründlichkeit überzeugt Sacksofskys Versuch, über die immanente Kritik der „herrschenden Meinung“ zu einer chancenreichen Dogmatik für Art. 3 Abs. 2 GG zu kommen. Störend wirkt allerdings die doch zu knappe und auf den Bereich der Erwerbsarbeit beschränkte Sicht der gesellschaftlichen Realitäten, die zum Ausgangspunkt ihrer Überlegungen wird (S. 157 f., S. 187 ff., S. 372 f.). Insbesondere fehlt hier der Hinweis auf – strukturelle – Gewalt, die Sacksofsky unter die von ihr angeführte „strukturelle Diskriminierung“ (S. 189) offensichtlich nicht subsumiert. Es klingt dann allzu positiv, was sie im Hinblick auf weibliche Lebenszusammenhänge und rechtliche Möglichkeiten der Veränderung voraussetzt. Ebenso fehlt eine Einschätzung der us-amerikanischen Rechtskultur, die im Hinblick auf den „Import“

3 So für die Geschlechterfrage deutlichst Catharine A. MacKinnon: *Sexual Harassment of Working Woman. A Case of Sex Discrimination*, New Haven 1979

4 S.a. Vera Slupik: *Die Entscheidung des Grundgesetzes für Parität im Geschlechterverhältnis*, Berlin 1988

5 Solche direkt diskriminierenden Regelungen seien nahezu verschwunden (S. 156), der Rest eine Frage der Zeit. Hinsichtlich des von ihr oft problematisierten Arbeitsschutzes erscheint das zumindest fraglich.

dortiger Lösungsansätze zu berücksichtigen wäre. Und schließlich hätte hier die Chance bestanden, deutlicher zwischen formal und materiell verstandenen Gleichheitsbegriff zu differenzieren (z.B. S. 193), zumal eine klare Definition in der politischen wie juristischen Auseinandersetzung dringend notwendig erscheint.⁶

Allein der Wandel seiner (diskriminierenden) „Vorstellung“ (vgl. S. 101), den die Autorin für so maßgeblich hält, hilft praktisch allerdings noch nicht viel weiter. Gegen patriarchales Interesse an Privilegien- und Machterhaltung ist auch die Grundrechtsauslegung nicht ohne weiteres gewachsen. Die von Sacksofsky vorgeschlagene Dogmatik könnte aber dazu beitragen, die schlichte Beibehaltung des rechtlichen Status quo zu verhindern und rechtspolitische Möglichkeiten zu eröffnen. Insofern ist dieser umfang- und aufschlussreichen Arbeit nicht nur Lektüre, sondern auch – wirkungsvoll – Gehör zu wünschen.

Susanne Baer

6 So unterstellt z.B. Dürig den Wunsch auf Angleichung der Frau an den Mann. Vgl. dazu Ute Gerhard: Gleichheit ohne Angleichung, München 1990, S. 15

Besondere Leseempfehlung

Burgsmüller, Claudia / Frommel, Monika / Gerhard, Ute / Laubach, Birgit / Maihofer, Andrea / Walch, Regine (Hg.): Feministische Studien 1991 extra (Dt. Studienverlag, Weinheim)
Ein Sonderheft zur Verfassungsdiskussion.

Aus dem Inhalt:

Margarethe Nimsch, Eine neue Verfassung für Frauen. Ohne Frauenrechte keine Verfassungsreform

Ute Gerhard, Maßstäbe einer Verfassung auch für Frauen – eine andere Freiheit, Gleichheit, Würde

Barbara Böttger, Gleichberechtigung – ein uneingelöstes Versprechen

Heide Pfarr, Quotierung – ein Reizwort auch in der Verfassung

Heide Hering, Staatsziel Frauenförderung

Elisabeth Vogelheim, Lohnungleichheit – Verfassungsbruch in Permanenz

Andrea Maihofer, Eine notwendige Ergänzung des Gleichberechtigungsartikels

Jutta Limbach, Zur Rechtsstellung von Eltern und Kindern

Barbelies Wiegmann, Voraussetzungen für das Selbstbestimmungsrecht der Frau

Renate Sadrozinski, Das Recht auf Schwangerschaftsabbruch in der Verfassung verankern!

Monika Frommel, Schwangerschaftsabbruch ist eine Gewissensfrage

Claudia Burgsmüller, Die Frau ist ihr Embryo. Verfassungsrechtliche Probleme der Gen- und Reproduktionstechnologie

Birgit Laubach, Die Frau als Citoyenne – Für eine Frauen- und eine Männerkammer

Regine Kollek, Plädoyer für wissenschaftliche Pluralität: Eine Reformulierung des Art. 5 GG

Irmgard Schultz, Global denken – regional handeln. Ein Diskussionsbeitrag zu Art. 20 GG

Doris Janshen, Bestimmung über Vor-Krieg, Krieg und Frieden
Eva Rühmkorf, „... auf dem Weg in die multikulturelle Gesellschaft ...“

Heide Hering, „Frauen in bester Verfassung“. Das erste Jahr unserer Initiative in der Humanistischen Union

Gisela Breitling, Feministisches Manifest

Buchhinweise

Brunner, Margit: Sexuelle Belästigung von Frauen an der Universität, München/Wien, 1991

Bundesministerium für Justiz, Österreich (Hg.): Die Juristin im österreichischen Rechtsleben – 40 Jahre Richterinnen in Österreich, ein Reader zur Tagung der ministeriellen Arbeitsgruppe für die Gleichbehandlung der weiblichen Bediensteten im Justizressort 1987, Wien 1990

Arbeitskreises Frauenpolitik der Grünen im Bundestag (Hg.): Lohnt die Ehe wirklich? – Untersuchung von Dr. Ruth Becker, Bonn 1990

Duden, Barbara: Der Frauenleib als öffentlicher Ort, Hamburg/Zürich 1991

Hebenstreit-Müller, Sabine/Helbrecht-Jordan, Ingrid (Hrsg.): Frauenleben in ländlichen Regionen, ifg, Bd. 12, Hannover 1990

Malt, Manuela: „...ist unstreitig homosexuell“, Diskriminierung von Lesben und Schwulen im Arbeits-Zivilrecht, Hamburg 1991

Smart, Carol: Feminism and the Power of Law, Routledge 1989

Aus anderen Zeitschriften

Colneric, Ninon: Neue Entscheidungen des EuGH zur Gleichstellung von Männern und Frauen, in: EuZW 1991, S. 75 ff.

Degen, Barbara: Familienrecht und Arbeitsrecht – Zur mittelbaren Diskriminierung von Frauen, in: WSI Mitteilungen 2/1991, S. 81 ff.

Dieball, Heike: Gleichstellung im Erwerbsleben am Beispiel der Frauenförderung, in: FuR 1991, S. 147 ff.

Kohleiss, Dr. Annelies: Die Gefährdung der eigenen Alterssicherung der Frauen durch Kindererziehung, in: FuR 1991, S. 147 ff.

Langan, Mary/Ostner, Ilona: Geschlechterpolitik im Wohlfahrtsstaat: Aspekte im internationalen Vergleich, in: KJ 3/91, S. 302 ff.

Majer Diemut: „Gleiche“, „gleichwertige“ oder „erforderliche Qualifikation? – Zum Zusammenhang zwischen Antidiskriminierungsrecht und Art. 33 Abs. 2 GG, KJ 3/91, S. 151 ff.